

Münster, 22.02.2018

## **Stellungnahme zu der Möglichkeit des Widerrufs einer nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis mit Verweis auf § 27 Abs. 4 AufenthG**

Nach der Systematik des Aufenthaltsgesetzes handelt es sich bei der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich um einen befristeten und zweckgebundenen Aufenthaltstitel. So heißt es in Kapitel 2 Abschnitt 1 unter § 7 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG: *„Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den in den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt.“* Noch deutlicher wird an dieser Stelle die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG (AVwV AufenthG). Dort heißt es zur Aufenthaltserlaubnis: *„Sie wird zu den in Kapitel 2 Abschnitte 3 bis 7 genannten Aufenthaltszwecken erteilt.“* (Nr. 7.1.1 AVwV AufenthG). Bei den unterschiedlichen Aufenthaltserlaubnissen handelt es sich somit um jeweils eigenständige Regelungsgegenstände, sodass u.a. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Verlängerung sowie für den Widerruf primär vom jeweiligen **Aufenthaltszweck** abhängig sind. Neben dem in § 7 AufenthG geregelten Grundsatz der Zweckgebundenheit der Aufenthaltserlaubnis beinhaltet § 8 AufenthG allgemeingültige Voraussetzungen für die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis. Gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung *grundsätzlich „dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung“*. Den §§ 7 und 8 AufenthG liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ein **Trennungsprinzip** zugrunde, welches strikt nach den jeweiligen Aufenthaltszwecken (Abschnitten) differenziert. So wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift klargestellt: *„Nach dem in §§ 7 und 8 verankerten Trennungsprinzip zwischen den in Kapitel 2 Abschnitte 3 bis 7 näher beschriebenen Aufenthaltszwecken ist ein Ausländer regelmäßig darauf verwiesen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltszwecke geschaffen hat“* (Nr. 7.1.1 AVwV AufenthG).

Für die zu Grunde liegende Fragestellung sind die Abschnitte 5 und 6 von Bedeutung. **Abschnitt 5** umfasst die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 22 bis 26 AufenthG die zum Zwecke des Aufenthalts aus *völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen* erteilt werden. **Abschnitt 6** hingegen umfasst die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 27 bis 36 AufenthG die zum Zwecke des Aufenthalts aus *familiären Gründen* erteilt werden.

§ 27 AufenthG enthält allgemeine Regelungen zum sog. Familiennachzug, also der Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Herstellung und

Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet (vgl. Nr. 27.1.1 AVwV AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 6 sind nicht nur an den Aufenthaltswort der familiären Lebensgemeinschaft gebunden, sondern sie sind zudem akzessorisch zum Aufenthaltsrecht des sog. Stammberechtigten. Dies bedeutet, dass das Aufenthaltsrecht von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen besitzen, grundsätzlich von dem Aufenthaltsrecht der stammberechtigten Person abgeleitet werden. Daraus ergibt sich, dass eine nach den §§ 27-36 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nur für den Zeitraum erteilt wird, für den auch die stammberechtigte Person im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist und die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert werden darf, sofern die stammberechtigte Person noch im Besitz des Aufenthaltstitels ist. Daraus folgt, dass eine nach Abschnitt 6 erteilte Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet bzw. widerrufen werden kann bzw. muss, sofern der Stammberechtigte sein Aufenthaltsrecht verliert. Dieser Grundsatz der Zweckgebundenheit und Akzessorietät ist in § 27 Abs. 4 AufenthG geregelt (vgl. auch Nr. 27.4 AVwV AufenthG).

Aufgrund des zu Beginn dargelegten Trennungsprinzips zwischen den einzelnen Abschnitten (Aufhaltungswort) findet § 27 Abs. 4 AufenthG ausschließlich auf Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 6 Anwendung. Ein Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG mit Verweis auf § 27 Abs. 4 AufenthG ist rechtlich nicht haltbar, da diese Aufenthaltserlaubnis unter den Abschnitt 5 fällt.

§ 23a AufenthG ermöglicht den obersten Landesbehörden in bestimmten Härtefällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Person anzuordnen, sofern die Härtefallkommission festgestellt hat, dass *„dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen“* (§ 23a Abs. 2 S. 4 AufenthG). Auf Grund der Verankerung des § 23a AufenthG im Abschnitt 5 sowie des ausdrücklichen Gesetzeswortlautes liegt dieser Aufenthaltserlaubnis nicht der Zweck der Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zu Grunde, sondern ein **humanitärer Aufenthaltswort**.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG bzw. die Anordnung eines Innenministeriums an die zuständige Ausländerbehörde, diesen Aufenthaltstitel zu erteilen, erfolgt aufgrund individueller Umstände des Einzelfalls. Dies gilt auch, wenn die Anordnung eine gesamte Familie umfasst. Daraus ergibt sich, dass ein möglicher Widerruf der Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich jedes einzelnen Familienmitglieds individuell auf der Grundlage der Voraussetzungen des § 23a AufenthG zu prüfen ist. Ob im Einzelfall die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG widerrufen werden kann, ist für die einzelnen Familienmitglieder unter den Maßgaben des § 52 AufenthG zu prüfen.

Selbst wenn ein Familienmitglied die Voraussetzung für den Widerruf des Aufenthaltstitels erfüllt, so stellt dies allein keine Grundlage dafür dar, die Aufenthaltserlaubnisse für die anderen Familienmitglieder mit dem Verweis auf den Verlust des Aufenthaltsrechts einer stammberechtigten Person zu widerrufen. Der ausländerrechtliche Begriff *„Stammberechtigte\*r“* findet sich lediglich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG zu den Ausführungen des Kapitel 2 Abschnitt 6 und dem darin vorgesehenem *„Aufhaltung aus familiären Gründen“*. Als *„stammberechtigt“* gilt die Person, von der der Aufenthalt aus familiären Gründen gemäß § 27 ff. AufenthG abgeleitet wird. In Abschnitt 5 taucht der Begriff nicht auf und findet somit auch keine Anwendung auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.

Ein Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG mit der Begründung und mit Verweis auf § 27 Abs. 4 AufenthG ist vor der oben dargelegten Systematik des Aufenthaltsgesetzes rechtswidrig und damit auch die aus dem Widerruf resultierenden Rechtsfolgen wie zum Beispiel die Abschiebung. Das Land ist daher aufgefordert, alles Notwendige zu unternehmen um die unverzügliche Wiederreinreise der betroffenen Personen zu ermöglichen.



Volker Maria Hügel

Projektleiter und Mitglied der Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen